

setzen, ehe er wieder einen Lehrling annehmen durfte. Bei den Barettmachern war es nur den verheiratheten Meistern gestattet, Lehrlinge zu halten. Da die Lösung des zwischen Meister und Lehrling eingegangenen Verhältnisses nach der förmlichen Aufnahme mit Schwierigkeiten verbunden war, so hatte man eine Versuchszeit eingeführt, für welche aber als höchste Dauer eine Zeit von 2 und 4, nur einmal von 6 Wochen gesetzt wurde, damit der Meister den Lehrling nicht ausnutze, denn diese Probezeit wurde in die Lehrzeit nicht eingerechnet; letztere begann vielmehr erst mit dem Tage der wirklichen Aufnahme vor dem Handwerk.

Bei der Aufnahme hatte der Lehrling über eheliche Geburt und über sein Verhalten Kundschaften beizubringen. Der Nachweis ehelicher Geburt war schon deshalb erforderlich, weil ohne dieselbe niemand das Bürgerrecht erlangen, ohne Bürgerrecht aber niemand Meister werden konnte. Vereinzelt wurde verlangt, dass der Lehrling deutscher Nation sein solle. Ferner musste der Lehrling bei der Aufnahme geloben, die vorgeschriebene Lehrzeit „ausstehen“, treu, ehrlich und folgsam sein zu wollen, auch einen oder zwei Bürgen stellen, und bisweilen Kautions erlegen. Diese Kautions belief sich manchmal auf 100 Gld. und noch höher bei denjenigen Innungen, wo ein Bestimmtes nicht vorgeschrieben war. Zugleich waren von Lehrlingen oft nicht unbeträchtliche Aufnahmekosten zu zahlen, deren Höhe manchmal so stieg, dass die Kurfürsten (so August 1578, Johann Georg II. 1661) dagegen einschreiten mussten. Die Dauer der Lehrzeit festzustellen kam der Innung zu, welche sich jedoch dem im Lande bzw. im Reiche herrschenden Gebrauche fügen musste. Bei manchen Innungen war ein Minimum der Lehrzeit angegeben und den Meistern freigestellt, dieselbe, anstatt des Lehrgeldes, zu verlängern, manche Innungen setzten aber auch, um Missbrauch zu vermeiden, eine Grenze der Lehrzeit nach oben hin fest. Nur in zwei Innungen wurde bei Bestimmung der Lehrzeit auf das Alter des Lehrlings Rücksicht genommen.

Im 15. Jahrhundert betrug die Dauer der Lehrzeit bei denjenigen Innungen, bei welchen sich Bestimmungen darüber soweit zurückverfolgen lassen, nur 1 Jahr, später 2 Jahre, bei den Fleischern vielleicht erst seit 1714 2 Jahre. Im 16. und 17. Jahrhundert finden sich am häufigsten 3 und 4 Jahre, bei den Klein-Uhrmachern und Kramern sogar 6 Jahre. Der Lehrling durfte die Lehrzeit nicht unterbrechen, auch den Lehrmeister nicht wechseln, und der Meister durfte ihn nicht ohne weiteres entlassen. Nur besondere Verhältnisse, z. B. Verarmung oder Tod des Meisters, auch schlechte Behandlung des Lehrlings führten manchmal zur Lösung des Verhältnisses. Im letzten Falle wurde gewöhnlich dem Meister so lange das Halten von Lehrlingen verboten, als der Lehrling noch zu lernen hatte. Wenn der Meister starb, so musste das Handwerk dem Lehrling einen anderen Meister schaffen, oftmals wurde er aber auch der Witwe gelassen, dafern sie das Gewerbe fortsetzte, und nur die letzte Zeit musste er wegen des Lossprechens und der Ausstellung eines Lehrbriefes noch zu einem anderen Meister in die Lehre gegeben werden; neue Lehrlinge durfte aber eine Witwe nicht annehmen.

Das Lehrgeld wurde gewöhnlich in zwei Raten erlegt und zwar zu Anfang und zu Ende der Lehrzeit. Im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrug dasselbe meist ein oder zwei Schock Groschen, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 6 bis 15 Gulden, im 17. Jahrhundert stieg es in einigen Innungen statutenmässig auf 20 und 30 Gulden, während in zwei einzelnen Fällen 30 und 50 Thaler bezahlt wurden. Ausserdem musste der Lehrling ein Bett mitbringen, welches nach abgelaufener Lehrzeit dem Meister verblieb. Die Stellung des Lehrlings in seines Meisters Haus und die Behandlung, die er erfuhr, mochte, schon nach den zahlreichen Bestimmungen über das Entlaufen des Jungen zu urtheilen, nicht immer besonders zart sein.

Wenn der Lehrling entlief, war das Lehrgeld und die überstandene Lehrzeit verloren und der Lehrling durfte oft erst nach längerer Zeit, oft gar nicht wieder aufgenommen werden.

Der Unterricht im Handwerk, den der Lehrling in seines Meisters Werkstatt erhielt, mag nicht immer von dem gewünschten Erfolg begleitet gewesen sein, woraus sich der spätere Gebrauch erklärt, dass ausgelernte Lehrlinge erst noch eine Zeit wandern mussten, bis sie fähig wurden, zum Gesellen gesprochen zu werden. War die vorschriftsmässige resp. vereinbarte Lehrzeit überstanden, musste der Knabe von seinem Meister vor offener Lade und versammeltem Handwerk losgesprochen werden, wobei ihm meist gleiche Kosten aufgebürdet wurden wie bei der Aufnahme. Einen Lehrbrief, von dem Lehrmeister ausgestellt, von dem Handwerk besiegelt, erhielt der Lehrling dabei gegen eine geringe Gebühr, häufig nur, wenn er ihn verlangte.

(Dresdn. Anz.)

## Vereinsnachrichten.

Italienischer Uhrmacherverein „Galileo Galiläi“ in Mailand.

Am 28. November vorig. Jahres hielt der italienische Uhrmacherverein, welcher seinen Sitz in Mailand hat, seine erste der vier im Jahre stattfindenden ordentlichen Generalversammlungen ab. Selbige war natürlich aussergewöhnlich stark besucht, da sie ja im neuen, eigens dazu gemietheten, geräumigen Lokale zum ersten Mal stattfand. Ueberhaupt ist der Verein in ein neues Stadium getreten, welches der Hoffnung Raum gibt, dass seine Wirkungsthätigkeit belebter und fruchtbarer als früher sein wird. — Das vor Jahren aufgestellte Statut ergab sich schon längst als lückenhaft und wurde endlich im August 1885 ein Ausschuss gewählt, welcher mit der Revision und der eventuellen neuen Aufstellung der Statuten beauftragt wurde.

Im Frühjahr 1886 wurde nun dem Verein ein neues Statut vorgelegt und mit geringen Abänderungen von demselben auch angenommen. Als eine der erheblichsten Abweichungen vom alten Statut und wichtigste und hoffentlich erfolgreichste Neuerung ist wol jene anzusehen, welche mit einem geschäftsführenden Rath von sechs Mitgliedern, deren jedes zweimonatlich „Turno“ hat (während dieser Zeit die etwaigen Akte und Verordnungen der inneren Verwaltung, ausser dem besoldeten Schriftführer gegenzeichnet, die Rathssitzungen während dieser Zeit präsidiert etc.) an Stelle des Präsidenten, Vizepräsidenten etc. gesetzt worden ist, und dadurch der dreijährigen Präsenzperiode ein Ende geschaffen, sowie einige andere Neuerungen und genauere Bestimmungen hinsichtlich der Krankengelder.

Gleichzeitig wurde dem Zwecke des Vereins, soviel als möglich zur Hebung unserer Kunst beizutragen dadurch mehr Ausdruck gegeben, dass die dazu bestimmten Mittel vermehrt wurden.

Unser bisher seit 21 Jahren fungirender Präsident lehnte eine neue Wahl in den geschäftsführenden Rath wegen vorgeschrittenen Alters ab, und wurde der neue Rath aus grösstentheils jüngeren Kräften zusammengesetzt, und gibt das Ereignis, dass seit Einführung des neuen Statutes die Anzahl der Vereinsmitglieder aufs doppelte gestiegen, das beste Zeugnis des regen Wirkens. In der erwähnten Sitzung wurde unter anderem beschlossen, dem früheren Präsidenten Herrn Giuseppe Uccelli, Ritter des Maurizius- und Lazarus-Ordens, das Ehrendiplom für verdienstvolle Leistungen und als Mitbegründer des Vereins zu überreichen, sowie ein Ausschuss gewählt wurde, Vorschläge zu machen über das auf Ende Januar 1887 fallende 25jährige Stiftungsfest, oder vielmehr über eine angemessene Feier desselben.

Das neue Vereinslokal, im Zentrum der Stadt in der nächsten Nähe des Domplatzes, ist an drei Wochentagen Abends von 7—11 Uhr ausser an Sonn- und Festtagen geöffnet und wird von vielen Kollegen zu geselliger Zusammenkunft vortheilhaft benutzt.

Verein Karlsruher Uhrmachergehilfen.

Allen lieben Kollegen, welche uns mit Glückwünschen zum neuen Jahre bedachten, sagen wir auf diesem Wege kollegialischen Dank.

I. A.: J. Kroener, Schriftführer.

## Verschiedenes.

### Schneiden von Glas.

Um Glas, speziell solches von grosser Dicke, rasch zu schneiden, bespannt man dasselbe an der zu trennenden Stelle mit einem Hanffaden, der in Terpentin getränkt ist, zündet ihn sodann an und bespritzt das Glas mit kaltem Wasser, worauf es bei geringem Drucke längs der Richtung des ursprünglich aufgespannten Fadens scharf abspringt.

(Bad. Gewerbtzgt.)

## Briefkasten.

Herrn F. P. in K. Wir bestätigen hierdurch dankend den Empfang des Abonnementsbetrages auf das Jahr 1887. Die Expedition.